

B e g r ü n d u n g

zur Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3/1 "Vietskamp" (östlich von Klein-Bosseborn) - Stadt Höxter - Ortschaft Bosseborn - (I. Nachtragssatzung)

Der seit 1965 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 3/1 setzt eine Sonderbaufläche fest (Gemeinbedarfsfläche für eine Volksschule). Das entsprach der damaligen Schulplanung, ist jedoch inzwischen durch die Neuregelung des Volksschulwesens in Nordrhein-Westfalen überholt. Es ist darum notwendig, durch eine Änderung des Bebauungsplanes die vorgenannte Fläche einer Wohnbebauung zuzuführen. Auch die inzwischen erkennbare Notwendigkeit, durch eine Aufstufung des festgesetzten Kleinsiedlungsgebietes zum Allgemeinen Wohngebiet die Flächenausnutzung wirtschaftlicher zu gestalten, erfordert eine Planänderung. Schließlich ist im nordwestlichen Bereich durch eine entsprechende Planergänzung eine geringe Erweiterung des Plangebietes angezeigt, um eine vernünftige Abgrenzung bis zur öffentlichen Verkehrsfläche zu erzielen.

Diese Gründe haben den früheren Rat der Gemeinde Bosseborn veranlaßt, bereits am 28.4.1969 eine Änderung des Bebauungsplanes zu beschließen. Durch die kommunale Neugliederung zum 1.1.1970 konnte das Planänderungsverfahren jedoch nicht mehr abgeschlossen werden. Das Planänderungsverfahren war darum erneut einzuleiten. Dementsprechend hat der Rat der Stadt Höxter am 26.3.1971 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3/1 "Vietskamp" (östlich von Klein-Bosseborn) - Stadt Höxter - Ortschaft Bosseborn - zu ändern.

Die überschläglich ermittelten Kosten, die aufgrund der durch die Planänderung bedingten städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen werden, betragen für

a) den Straßenbau einschl. Grunderwerb	ca.	DM	120.000
b) die Entwässerung (Mischsystem)	"	DM	70.000
c) die Trinkwasserversorgung	"	DM	17.000
d) die Erstellung des Kinderspielplatzes	"	DM	23.000
insgesamt			ca. DM 230.000

Für die Durchführung des Planzieles ist etwa eine Zeit von 5 Jahren vorgesehen.

Die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen liegen vor, da ein Anschluß an die vorhandenen Be- und Entwässerungsanlagen der Ortschaft Bosseborn möglich ist.

Hat vorgelegen

Detmold, den 25.6.73

Az.: 34. ~~PA~~ 11-08/183

Der Regierungspräsident

Im Auftrag:



Höxter, den 26. 1. 1973

Der Stadtdirektor

gez. Otten

(Otten)